
**Vereinbarung
zwischen der KZBV
und den Spitzenverbänden der Krankenkassen
zur Auslegung der Anlage 2 zu Abschnitt B Nr. 2
der geltenden Kfo-Richtlinien**

Vorwort:

Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in einer Protokollnotiz zu den Kfo-Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss gem. § 91 Abs. 6 SGB V) folgendes festgehalten:

**„Protokollnotiz zu den Kfo-Richtlinien des
Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen
vom 17. August 2001**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der KFO-Richtlinien wird der Arbeitsausschuss „KFO-Richtlinien“ des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen die Anwendung der kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) überprüfen. Hierzu sollen beispielhafte Fälle aus der vertragszahnärztlichen Begutachtung und der Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) dem Arbeitsausschuss nebst Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.“

Hierzu stellen die Vertragspartner folgendes fest:

- Seit Einführung der KIG zur Beurteilung der Leistungspflicht der Krankenkassen bei gesetzlich versicherten Patienten ist die Handhabung des § 29 SGB V deutlich übersichtlicher und nachvollziehbarer und für alle Beteiligten vereinfacht.
- Die vereinbarte Überprüfung der KIG soll eventuelle Schwachstellen herausarbeiten und darstellen.
- Einigkeit besteht in der grundsätzlichen Beibehaltung der KIG.
- Einigkeit besteht ebenso in der Beurteilung der kritisch zu definierenden Punkte innerhalb der KIG. Dies sind die Einstufungen T, E und P und K.

Die Vertragspartner haben die Entwicklung der KIG-Gruppen beraten. Dabei wurde ein Konkretisierungsbedarf zu einzelnen KIG-Gruppen festgestellt. Die Bundesmantelvertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Auslegung zur Anwendung der Anlage 2 zu Abschnitt B Nr. 2 der Kfo-Richtlinien zu den folgenden KIG-Gruppen:

1. KIG-Gruppe T 3

„Der vestibuläre bzw. palatinale Einbiss muss zu gingivalen Rezessionen oder einer sichtbaren Schädigung des Parodontiums geführt haben.“

2. KIG-Gruppen E und P

„Für die Messung nach Gruppe E ist das Ausmaß von Abweichungen einzelner permanenter Zähne vom idealen Zahnbogen ausschlaggebend.“

„Ein Fall ist in die KIG-Gruppe E einzuordnen, wenn ein Engstand in der Front vorliegt. Handelt es sich jedoch um einen Platzmangel distal der seitlichen Schneidezähne, erfolgt die Zuordnung zur Gruppe P.“

3. Frühbehandlung bei KIG P 4

„Eine Frühbehandlung gem. B Nr. 8c Kfo-Richtlinien ist ab einer KIG-Einstufung P3 (Mindesteinstufung) möglich.“

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

AOK-Bundesverband

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

BKK-Bundesverband

IKK-Bundesverband

Bundesverband der landwirtschaftlichen
Krankenkassen

Knappschaft

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.

AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.